

Merkblatt SGB II

Inhalt

| | |
|--|---|
| Merkblatt | 1 |
| 1. Was bedeutet „Grundsicherung für Arbeitsuchende“? | 2 |
| 1.1 Was ist eine Bedarfsgemeinschaft? | 2 |
| 1.2 Was bedeutet zumutbare Beschäftigung?..... | 2 |
| 2. Ihre Verpflichtungen | 2 |
| 2.1 Mitwirkungspflichten | 3 |
| 2.2 Meldepflichten | 3 |
| 2.3 Ortsabwesenheit..... | 3 |
| 3. Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II..... | 3 |
| 3.1 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§§ 31 ff. SGB II) | 4 |
| 3.2 Wiederholte Pflichtverletzung und deren Folgen (§§ 31ff. SGB II)..... | 4 |
| 3.3 Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II) | 4 |
| 3.4 Sanktionen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren und deren Folgen (§§ 31 ff. SGB II)..... | 5 |

1. Was bedeutet „Grundsicherung für Arbeitsuchende“?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beinhaltet:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Um Arbeitslosengeld II erhalten zu können, müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Erwerbsfähigkeit, d.h. Sie sind in der Lage, mind. 3 Stunden tgl. zu arbeiten
- Hilfebedürftigkeit, d.h. Sie haben keine anderweitigen finanziellen Mittel, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten
- Alter zwischen 15 und 65 Jahren (bzw. entsprechend der Altersgrenze nach § 7a SGB II)
- gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis: Arbeitslosengeld II können Sie auch erhalten, wenn sie bereits einer Beschäftigung nachgehen, das daraus erzielte Einkommen aber nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht.

1.1 Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Sie beziehen Arbeitslosengeld II grundsätzlich als eine Bedarfsgemeinschaft, auch wenn Sie allein leben. Leben mit Ihnen noch weitere Personen in einem Haushalt zusammen, so bilden Sie mit diesen Personen ggf. eine Bedarfsgemeinschaft. Dazu zählen (Ehe-)Partner und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gezählt werden, erhalten Arbeitslosengeld II, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

1.2 Was bedeutet zumutbare Beschäftigung?

Grundsätzlich ist jede Beschäftigung nach dem SGB II (§10 SGBII) zumutbar. Es besteht im SGB II kein Anspruch auf die Ausübung von Tätigkeiten ab einem bestimmten Qualifikationsniveau. Die Verringerung und Beendigung der Hilfebedürftigkeit steht immer im Vordergrund aller Bemühungen.

Eine Arbeit ist nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht zumutbar, u.a. wenn:

- das Ausüben einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- die Pflege von Angehörigen nicht mit dem Ausüben einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder
- Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.

2. Ihre Verpflichtungen

Grundsätzlich haben Sie alles zu tun, um den Umfang und die Dauer ihres Bezuges von Leistungen nach dem SGB II zu verringern bzw. Ihre Hilfebedürftigkeit ganz zu überwinden. Dazu gehört insbesondere, dass Sie an allen Maßnahmen, die der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen, aktiv mitwirken. Eine Weigerung, an diesen Maßnahmen mitzuwirken, kann Auswirkungen auf die Höhe Ihres Leistungsanspruches haben (siehe Punkt 3).

Ihre konkreten Pflichten werden mit Ihnen in einem Beratungsgespräch besprochen und in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart.

2.1 Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, gegenüber dem Jobcenter alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z. B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges.

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen, die Familienmitglieder, welche mit Ihnen zusammenleben, betreffen.

Dazu gehört insbesondere:

- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder Selbstständigkeit,
- Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studium,
- Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) ,
- Änderungen ihres Aufenthaltsstatus,
- Beantragung oder Erhalt einer Rente (meint jede Form von Rente),
- Änderung Ihrer Anschrift / Umzugswunsch
- Änderungen in der Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft durch Ein- oder Auszug

2.2 Meldepflichten

Ab dem Tag der Antragstellung sind Sie verpflichtet, zu Meldeterminen im Jobcenter persönlich zu erscheinen.

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihr Jobcenter persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können.

Die Einladung zum Meldetermin erhalten Sie in der Regel schriftlich. Diese enthält neben dem Einladungsgrund auch eine Belehrung über die Rechtsfolgen. Falls Sie ohne wichtigen Grund nicht zum Meldetermin erscheinen, hat dies Auswirkungen auf die Höhe Ihres Leistungsanspruches (siehe Punkt 3).

2.3 Ortsabwesenheit

Sie können sich **mit** vorheriger Zustimmung Ihres Jobcenters für maximal 21 Kalendertage in einem Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten (Ortsabwesenheit). Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Antrag auf Ortsabwesenheit ist vor Beginn der Ortsabwesenheit im Jobcenter zu stellen.

Nach Rückkehr an Ihren Wohnort müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrem Jobcenter persönlich zurückmelden.

ACHTUNG: Wenn Sie unerlaubt ortsabwesend sind, so hat dies Auswirkungen auf Ihren Leistungsanspruch. Sie erhalten dann für den Zeitraum der unerlaubten Ortsabwesenheit keine Leistungen nach dem SGB II.

3. Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten rechtliche Konsequenzen (Sanktionen) vor. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II kann sich durch den Eintritt einer Sanktion mindern oder ganz entfallen. Jede Minderung Ihres Arbeitslosengeldes II durch eine Sanktion dauert 3 Monate.

Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse ganz besonders, um Nachteile von vornherein auszuschließen.

3.1 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§§ 31 ff. SGB II)

Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis:

- sich weigern, Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende eigene Bemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben

3.2 Wiederholte Pflichtverletzung und deren Folgen (§§ 31ff. SGB II)

Verletzen Sie Ihre Pflichten wiederholt, obwohl Sie über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs. Es handelt sich immer dann um eine wiederholte Pflichtverletzung, wenn seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums weniger als ein Jahr vergangen ist

Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II und auch der Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung vollständig. Der Minderungszeitraum beträgt jeweils drei Monate.

Bitte beachten Sie: Bei einer Minderung um mehr als 30 % des Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Leben minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt, werden diese Leistungen von Amts wegen erbracht.

Bei vollständigem Wegfall der Leistung ist folgendes zu beachten: Mit der Erbringung ergänzender Sachleistungen bzw. geldwerter Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) liegt wieder Arbeitslosengeld II-Bezug vor und es besteht Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Werden keine ergänzenden Sachleistungen bzw. geldwerten Leistungen erbracht (weil Sie z.B. darauf verzichten), liegt kein Arbeitslosengeld II-Bezug und somit **keine** Versicherungspflicht aufgrund des Leistungsbezuges vor. Während dieser Zeit müssen Sie die anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst tragen. Diese Beiträge sind nicht durch das Jobcenter zu übernehmen. Dies betrifft auch die Beitragszahlungen zur privaten Krankenversicherung.

3.3 Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II)

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden, müssen Sie folgen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs für den Zeitraum von 3 Monaten gemindert.

Beispiel

Wegen eines Meldeversäumnisses wird der Anspruch vom 01.06. bis 31.08. um 10 % gemindert. Einer weiteren Einladung zum 10.07. wird nicht gefolgt. Als Folge wird der Anspruch vom 01.08. bis 31.10. erneut um 10 % des Regelbedarfs gemindert. Der Anspruch wird somit im Überschneidungsmonat August um insgesamt 20 % gemindert.

Wichtiger Grund bei Nichterscheinen zum Meldetermin

Wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können, tritt keine Sanktion ein. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen. Wichtige Gründe können zum Beispiel das Ausüben einer Erwerbstätigkeit sein oder eine Arbeitsunfähigkeit, aufgrund derer Sie nicht in der Lage sind, das Jobcenter persönlich aufzusuchen.

Grundsätzlich gilt: Sie müssen immer einen entsprechenden Nachweis erbringen, wenn Sie aus wichtigem Grund einen Termin nicht wahrnehmen können. Ohne Nachweis kann der wichtige Grund unter Umständen nicht anerkannt werden.

3.4 Sanktionen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren und deren Folgen (§§ 31 ff. SGB II)

Wenn Sie zwischen 15 bis 24 Jahre alt sind, werden bei einer ersten Pflichtverletzung (Ausnahme Meldeversäumnisse) für die Dauer von drei Monaten nur noch die Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt. Diese werden in der Regel direkt an Ihren Vermieter ausgezahlt.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung für die Dauer von drei Monaten nicht mehr übernommen und der Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung entfällt. Wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen, können die Kosten der Unterkunft ab dem Zeitpunkt Ihrer Erklärung wieder gezahlt werden.

Daneben können auf Antrag ergänzende Sachleistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Leben minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt, werden diese Leistungen von Amts wegen erbracht.

Hinweis für den Erhalt von ergänzenden Sachleistungen:

Mit der Erbringung ergänzender Sachleistungen bzw. geldwerter Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) liegt wieder Arbeitslosengeld II-Bezug vor und es besteht Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Werden keine ergänzenden Sachleistungen bzw. geldwerten Leistungen erbracht (weil Sie z.B. darauf verzichten), liegt kein Arbeitslosengeld II-Bezug vor und somit keine Versicherungspflicht aufgrund des Leistungsbezuges. Während dieser Zeit müssen Sie die anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst tragen. Diese Beiträge sind nicht durch das Jobcenter zu übernehmen. Dies betrifft auch die Beitragszahlungen zur privaten Krankenversicherung.

Die Sanktionsdauer kann unter Berücksichtigung aller Umstände Ihres Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzt werden.